

weil der Heiland ferne ist, düster im Vergleich zur Lichtfülle des Himmels. Die immer wiederkehrende Bitte: *Lux perpetua luceat eis*, um die *lucis aeternae beatitudo* im Tractus, um die *lux sancta* im Offertorium selber und um die *lux aeterna* in der Communio sagen uns, daß *obscurum* auch für das Fegefeuer seine volle Geltung hat. Man sage nicht, daß die besprochenen Ausdrücke für das *purgatorium* zu stark seien. Mancher abgeschiedenen Seele, die aus eigener Schuld vieles abzubüßen hat, wird zumute sein, daß sie in weiter Gottesferne in einem profundos lacus schmachte und in einen finsternen Abgrund gebannt sei. Um nun volle Gewißheit zu erlangen, wollen wir an die Erklärung des Textes schreiten.

1. Der erste Teil des Offertoriums enthält fünf dem Sinne nach negative Bitten und eine positive. Das finale *ne* läßt erkennen, daß die Bitte: *Libera eas de ore leonis*, die Erfüllung der folgenden Bitten bezweckt. Die Hauptbitte, auf die es der Kirche ankommt, ist die positive. Wenn wir der Einfachheit halber die beiden negativen Bitten vorläufig außer acht lassen, so betet die Kirche: Bewahre die Seele vor dem Rachen des Löwen, damit der Erzengel sie geleite in das heilige Licht. Soll dies dem Erzengel möglich sein, so genügt es nicht, daß der Teufel die Seele nicht in die Hölle stoße, sondern er muß sie überhaupt unangetastet lassen und darf sie auch nicht in das *purgatorium* schleppen. Die Bitten heißen also: Bewahre die Seele vor dem Rachen des Löwen, damit der *tartarus* des Reinigungsortes sie nicht verschlinge und sie nicht stürze in die Finsternis des Fegefeuers, sondern der Erzengel sie in das heilige Licht geleite. Demgemäß wird auch in den zwei ersten Bitten der Herr anrufen, der Seele die Qual des *purgatorium* zu ersparen

(Schluß folgt.)

Pastoralfragen

Res derelicta und Restitutionspflicht? Eine Frau läßt sich vor den in Italien vorrückenden alliierten Truppen evakuieren. Sie kommt mit ihrer Familie in das Sudetenland und erlebt dort den Einmarsch der alliierten Armeen. Kurz vor den letzten Gefechten flieht ihre Hausherrin, Frau B, in eine Stadt nach Süden. Sie läßt das Haus und den größten Teil ihrer Habe im Stich. Die frisch gewaschene Wäsche bleibt auf dem Dachboden zurück. Die evakuierte Frau A wird später als Ausländerin aus dem Sudetenland ausgewiesen. Sie ist selber in arger Not und hat fast keine Wäsche mehr für ihre Kinder. Beim Abschied sagt ein Soldat der Besatzungsarmee zur Frau A, sie solle sich doch ruhig von der auf dem Trockenboden hängenden Wäsche etwas nehmen; die Besitzerin habe sie ja bei ihrer Flucht zurückgelassen, und wer weiß, ob sie noch lebe oder wieder heimkomme. Frau A nimmt sich hierauf eine Anzahl Wäschestücke, um sich und ihre Kinder zu versorgen, und zieht dann ebenfalls südwärts. Sie kommt zufällig

in dieselbe Stadt, in der auch die geflüchtete Hausherrin Frau B lebt. Frau A erfährt dies zufällig beim Schlangenstehen vor dem Wirtschaftsamt.

Nun beginnt sich bei Frau A das Gewissen zu regen und sie fragt, ob sie verpflichtet sei, der Frau B sämtliche vom Dachboden entnommene Wäsche oder doch einen Teil davon zurückzugeben.

Dieser Casus wurde mehreren Mitbrüdern vorgelegt und verschieden beantwortet. Der eine meinte, Frau A brauche nichts zurückzugeben, da sie die Wäsche in schwerster Notlage genommen habe; der andere, Frau A müsse die ganze Wäsche der B zurückerstatten, da im Kriege zurückgelassene Güter nicht als *res derelictae* angesehen werden; wieder einer entschied, Frau A könne sich einen Teil der Wäsche behalten als Entschädigung dafür, daß Frau B die zurückgelassene Wäsche nicht ganz verloren hat.

1. Die erste Antwort stützt sich auf die allgemeine Lehre der Moralthologen: „In äußerster Not darf man so viel fremde Güter sich zueignen, als zur Errettung aus der äußersten Not erforderlich sind. Dies sowohl wenn es gilt, sich selbst, als auch, wenn es gilt, einen anderen aus der äußersten Not zu retten.“ Dieses Recht ergibt sich aus dem ersten Zweck der Erdengüter, welcher die Erhaltung des Lebens aller Menschen ist.

In äußerster leiblicher Not befindet sich jemand, der ohne fremde Hilfe überhaupt nicht oder nur äußerst schwer dem Tode entgehen kann (*necessitas, qua vita periclitatur*).

Man kann nun nicht behaupten, daß Frau A oder ihre Kinder in solch äußerster Notlage waren, aus der sie nur durch Aneignung fremder Wäschestücke sich befreien konnten. Daher war es ihr nicht erlaubt, aus dem Titel der äußersten Not sich die Wäsche anzueignen.

Wohl aber war Frau A in Not, und zwar in *schwerer*. Sie hat ja schon bei der Evakuierung aus Italien nur wenig mitnehmen können, lebt jetzt in der Fremde, muß damit rechnen, daß sie nochmals abgeschoben wird, was tatsächlich eintraf, und hat fast keine Wäsche mehr für ihre Kinder.

In solcher Lage kann sich ein Armer Güter von geringem Werte aneignen, wenn er sich dadurch leicht aus schwerer Not erretten kann und er auf Bitten nichts erhalten würde (vgl. Jone, Kath. Moralfheologie, 10. Aufl., 1938, Nr. 331). Man nimmt eben an, daß in einem solchen Fall der bisherige Eigentümer rationabiliter *non invitatus* ist. Frau B, der die Wäsche gehörte, kann nicht gebeten werden um Überlassung der nötigen Stücke; sie ist geflohen, wer weiß, wo sie sich aufhält; sie hat jedenfalls selbst keine Hoffnung, je zu ihrer zurückgelassenen Wäsche wieder zu kommen. Für eine Mutter bedeutet es sicher eine schwere Notlage, für die Kinder nicht genügend Wäsche zu haben, besonders wenn die Familie auf der Flucht ist oder jeden Tag bereit sein muß, wieder abgeschoben zu werden. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte Frau A sich Wäsche nehmen, um ihrer schweren Not abzuhelpen.

2. Ist die am Trockenboden gelassene Wäsche vielleicht als *res derelictae* zu betrachten? Im allgemeinen gelten Güter, die bei Schiffbruch, Überschwemmung und infolge Kriegsereignissen zurückgelassen werden müssen, nicht als *res derelictae*, die sich der *primus occupans* aneignen dürfte. In unserem Fall aber darf man fragen: *Mußte* Frau B fliehen? Die überwiegende Zahl der Einwohner ist nicht geflohen und blieb auch unbehelligt. Wenn sie also bleiben hätte können und sie ist doch geflohen, hat sie

damit freiwillig auf ihre zurückgelassene Habe, wenigstens soweit sie nicht niet- und nagelfest ist, verzichtet. Man kann annehmen, daß die Frau B die nötigste Wäsche mitgenommen hat. Sie mußte aber damit rechnen, daß die Wäsche, die auf dem Trockenboden hängt, ganz sicher von irgendwem usurpiert wird, entweder von den Besatzungstruppen oder von „Einheimischen“, also für sie auf jeden Fall verloren ist. Kann sie da noch vernünftigerweise dagegen sein, daß die arme Frau A sich von der Wäsche, die für sie auf jeden Fall verloren ist, so viel nimmt, als sie für sich und die Kinder braucht und soviel sie bei der späteren Ausweisung mitnehmen kann?

Auch so betrachtet, war die A berechtigt, so viel von der Wäsche der B zu nehmen, wie nötig war, ihrer eigenen Not zu begegnen. Dies um so mehr, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen (großer Mangel an Spinnstoffen) noch lange nicht genug Wäsche zu erhalten sein wird. Die A stand daher in einer Notlage, die voraussichtlich lange gedauert hätte.

Ist die Frau A nun verpflichtet, die Wäsche ganz oder zum Teil zurückzugeben? Solange ihre schwere Notlage andauert, nicht.

Hat sich ihre Lage gebessert und benötigt sie die Wäsche nicht mehr, so ist sie an sich verpflichtet, diese der B zu übergeben oder die B dafür zu entschädigen. Denn selbst jener, der in äußerster Not fremdes Gut sich angeeignet hat, ist bei Behebung der Notlage zur Rückgabe oder Entschädigung verhalten. Allerdings nur unter der Voraussetzung, daß er bei Ansichnahme des fremden Gutes die Hoffnung hegte, später in bessere Verhältnisse zu kommen. „Hatte er keine solche Hoffnung, dann ist er zu nichts verpflichtet, trotzdem er wider Erwarten in bessere Verhältnisse kam“ (Jone, Nr. 331).

Da Frau A damals zwar in schwerer, aber nicht in äußerster Not sich befand, ist sie bei Behebung der Notlage wohl verhalten, Zurückgabe oder Entschädigung an die B zu leisten.

Allem Anschein nach ist derzeit die A als Evakuierte noch immer in schwerer Notlage, daher nicht zur Restitution verpflichtet.

Selbst wenn die A von der Notlage befreit wäre, brauchte sie nicht die ganze an sich genommene Wäsche der B zurückgeben; denn sie kann sich einen entsprechenden Teil als Entschädigung für ihre Mühe behalten, ohne die Frau B überhaupt nichts mehr von ihrer zurückgelassenen Wäsche erlangt hätte.

3. Selbst wenn man die zurückgelassene Wäsche nicht als freiwillig aufgegebenes Gut, sondern als *res amissa* betrachtet, war Frau A berechtigt, sich davon zu nehmen; denn wenn von vornherein keine Hoffnung besteht, den Besitzer einer verlorenen Sache aufzufinden, dann kann sich der Finder die Sache sofort aneignen. So war aber die Lage. Wie hätte Frau A annehmen können, daß sie je wieder die geflohene B treffen würde!

4. Muß Frau A, nachdem sie vom Aufenthalt der B in derselben Stadt gehört hat, die B aufsuchen und ihr von der mitgenommenen Wäsche berichten? Da sie nicht zur Rückgabe verpflichtet ist, braucht sie die Frau B auch nicht aufsuchen und ihr Bericht erstatten.

Freilich wäre es schön und empfehlenswert, daß die Frau A freiwillig die B aufsucht, und daß beide Frauen in Liebe die Angelegenheit besprechen und so regeln, daß in Zukunft auf keiner Seite eine Verstimmung bleibt. Vielleicht ist Frau B augenblicklich selbst in Notlage, so daß ihr mit der Übergabe wenigstens eines

Teiles der Wäsche geholfen wäre. Es sollte eben auch hier nicht die Gerechtigkeit allein, sondern vor allem die Liebe das entscheidende Wort haben.

(So die Lösung vom moraltheologischen Standpunkt aus. Man beachte aber, daß in den einzelnen Staaten die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher in dieser Materie voneinander abweichen!)

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger.

Spendung der Firmung in Todesgefahr. Nach dem Dekret der Sakramentenkongregation vom 14. September 1946 dürfen die dazu bevollmächtigten Priester die Firmung nur „bei Todesgefahr wegen schwerer Krankheit“ spenden. Da „bei Todesgefahr wegen schwerer Krankheit“ gewöhnlich auch die Sterbesakramente gespendet werden, ergibt sich von selber die Frage, in welcher *Reihenfolge* die Spendung in einem solchen Falle geschehen soll. — Die für die Reihenfolge wichtigen Gesichtspunkte sind drei: Die Stellung der Sakramente innerhalb des sakramentalen Gesamtorganismus, ihre verschiedene Heilsnotwendigkeit und endlich die positiven Bestimmungen des Rituals.

Innerhalb des *sakramentalen Organismus* steht die *Taufe* an erster Stelle. Sie verleiht dem Menschen durch den Taufcharakter eine ontologische Gleichprägung oder Assimilation an das gott-menschliche Haupt des mystischen Leibes und dadurch das Anrecht auf das Leben des Hauptes, den Geist Christi. Setzt der Mensch kein Hindernis, so erhält er das Christus-Leben auf Grund dieser Christus-Struktur auch wirklich: Er wird zum lebendigen Gliede des priesterlichen Hauptes. — Die Gleichprägung mit Christus wird vertieft durch den Charakter der *Firmung*. Während der Taufcharakter das Glied mit Christus gleichgeformt hat, insofern er Gott-Mensch und daher wesentlich Priester ist, prägt der Firmcharakter das Glied Christus gleich, insofern Christus der vom priesterlichen Geist Erfüllte und Getriebene ist. Das gefirmte Glied erhält durch den Firmcharakter das Anrecht auf die Geistesfülle, die Christus seit seiner Priesterweihe in der Inkarnation in seinem Herzen birgt, und, wenn der Mensch beim Empfang des Sakramentes kein Hindernis setzt, empfängt er auch wirklich die Fülle des Geistes Christi. Wie das Haupt in der Kraft dieses Geistes die „objektive“ Erlösung der Welt vollbrachte, so soll das gefirmte Glied in der Kraft des gleichen Geistes die „subjektive“ Erlösung durch Selbst- und Fremdheiligung vollbringen. — Ihre Vollendung und Krönung erreicht die Verbindung Christi mit seinen Gliedern im dritten Initiationssakrament, in der *Eucharistie*. Statt wie bisher sich bloß durch die Kraft des Geistes mit dem Gliede zu verbinden, senkt sich nun Christus das Haupt selbst in der Eucharistie substantiell in das Glied ein. Mit der Eucharistie ist die „*incorporatio in Christum*“ vollendet. — Die übrigen Sakramente haben nur mehr subsidiären, bzw. komplementären Charakter: Sollte die Verbindung zwischen Haupt und Glied reißen, wird sie durch die *Buße* wiederhergestellt. Und naht der Tag, wo das Christusglied für immer mit dem Haupte in der Offenbarkeit des Himmels vereinigt werden soll, so wird es vom letzten der Sakramente, der *hl. Ölung*, von den Überbleibseln und Wunden der Sünde geheilt und gegen alle Not und Gefährdung der letzten Stunde gestärkt. Das ist die Reihenfolge der Sakramente innerhalb des sakramentalen Gesamtorganismus. In dieser Reihenfolge zählt sie das Lehr-